

25.04.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5779 vom 21. März 2017
der Abgeordneten Christina Schulze Föcking und Matthias Kerkhoff CDU
Drucksache 16/14626

Risikert die Landesregierung das Ende vieler kleiner Projektträger durch eine mangelhafte Projektabwicklung?

Die LEADER-Förderung ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden sollen. Lokale Aktionsgruppen erarbeiten vor Ort Entwicklungskonzepte, bei den auch private Projektträger und regionale Vereine bewusst aktiv eingebunden werden.

Ziel dieser Förderung ist es, gerade die ländlichen Regionen in den Vordergrund zu setzen und positive Entwicklungen anzustoßen oder weiter zu unterstützen. So wurden für die aktuelle Förderperiode 2014-2020 in Nordrhein-Westfalen 28 LEADER-Regionen ausgewählt, in denen die Projekte realisiert werden.

Viel Arbeit und Engagement wurde von den regionalen Projektpartnern aufgewandt und dabei sind viele hervorragende Ideen entwickelt worden. Die konkrete Umsetzung der Projekte konnte in Nordrhein-Westfalen aber erst Ende Februar 2016 erfolgen, da die notwendige Förderrichtlinie erst zu diesem Zeitpunkt vorgelegt wurde. Im Nachbarbundesland Hessen lag die Förderrichtlinie bereits Mitte 2015 vor und hat den Projektträgern schon deutlich mehr Planungssicherheit gegeben. Diese verspätete Vorlage der Richtlinie durch das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz hat vor Ort schon zu einiger Resignation und Frust bei den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern geführt.

Doch die seitens des Ministeriums kommunizierte Erleichterung, im Vergleich zur letzten LEADER-Periode, dass Private und Vereine als Projektträger keiner Ausschreibungspflicht unterliegen, hat, zumindest kurzzeitig, zu einer deutlichen Arbeitserleichterung geführt.

Doch anscheinend ist diese Erleichterung nun wieder zurückgenommen worden. Diese unzähligen Ungewissheiten und Planungserschwerungen lassen die Frustration vor Ort nur weiter steigen. Einige ehrenamtliche Projektträger sind schon so resigniert, dass die angedachten Projekte auf der Kippe stehen. Ursprünglich sollte die LEADER-Förderung die Eigenverantwortung und das bürgerschaftliche Engagement für die eigene Region stärken, doch die schlechten Rahmenbedingungen, die durch die Landesregierung vorgegeben werden, fördern genau das Gegenteil.

Datum des Originals: 25.04.2017/Ausgegeben: 28.04.2017

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5779 mit Schreiben vom 25. April 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Auflagen, gerade unter Berücksichtigung von Ausschreibungspflichten, müssen gerade kleinere Projektträger erfüllen, um eine Zuwendung aus den Fördermitteln zu erhalten?

Gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der VV zu § 44 LHO i.d.F. des RdErl. D. Finanzministeriums v. 19.02.2014 – IC2-0044-4-3.1 – haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die nachstehenden Grundsätze bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, sofern die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt:

„Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

- *bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),*
- *bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).“*

In den Fällen, in denen der Zuwendungsbetrag unter 100.000 EURO liegt, haben Zuwendungsempfänger, die nicht aus anderen Gründen dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, lediglich dem allgemeinen Haushaltsprinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen; eine formale Vergabeverpflichtung besteht in diesen Fällen nicht.

Unabhängig von den vorgenannten vergaberechtlichen Regelungen des allgemeinen Haushalts- und Zuwendungsrechts, ist bei LEADER - wie im Übrigen bei allen aus dem ELER-finanzierten Maßnahmen - gemäß Artikel 48 II e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 im Rahmen der Prüfung der Förderanträge die Plausibilität der geltend gemachten Kosten anhand eines geeigneten Bewertungssystems zu überprüfen. Aus Anlass von aktuellen Prüffeststellungen der Europäischen Kommission ist hierzu kürzlich der anliegende klarstellende Erlass an die Bewilligungsbehörden ergangen.

Der von der EU geforderte, immer weiter zunehmende Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei der EU-Förderung ist ein von allen Bundesländern thematisierter Kritikpunkt. Daher haben die Agrarminister von Bund und Ländern auf der Agrarministerkonferenz im März 2017 den Bund gebeten, ein gemeinsam erarbeitetes Bund-Länder-Papier als Grundlage zur Verwaltungsvereinfachung in die Beratungen in Brüssel einzubringen.

2. *Gelten die Ausschreibungsverpflichtungen auch für bereits gestellte Projekte?*

Etwaige Ausschreibungsverpflichtungen ergeben sich aus den o.g. Regelungen der ANBest-P in Abhängigkeit vom Zuwendungsbetrag, des Fördersatzes und des Auftragswertes. In der laufenden Förderperiode hat es diesbezüglich keine Änderungen der Rechtslage gegeben, so dass etwaige Ausschreibungsverpflichtungen für alle LEADER-Projekte der aktuellen Förderperiode galten und gelten.

Sofern und soweit die Frage auf die o. g. Kostenplausibilisierungsverpflichtung abzielt, wird auf den anliegenden Erlass verwiesen.

3. *Gelten die Ausschreibungsverpflichtungen auch nachträglich für Projekte, die bereits mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn hinterlegt wurden?*

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

4. *Sieht die Landesregierung bzw. deren nachgelagerten Behörden Bagatellgrenzen für kleinere Projekte vor (bitte mit konkreter Angabe der vorgesehenen Grenzen)?*

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

5. *Sieht die Landesregierung durch die mangelhafte Ausgestaltung klarer Planungsvorgaben gerade für das regionale bürgerliche Engagement der Projektträger nachteilige Auswirkungen für die vorgesehene Umsetzung der LEADER-Projekte vor Ort?*

Die Landesregierung erachtet Ausgestaltung und Planungsvorgaben im Rahmen von LEADER nicht als mangelhaft und sieht daher auch keine entsprechenden nachteiligen Auswirkungen für die vorgesehene Umsetzung der LEADER-Projekte vor Ort.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich an

Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
EG-Zahlstelle
Postfach 19 69
53009 Bonn

31.03.2017
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
II B2-2090.04.09.05.05
bei Antwort bitte angeben

RR Niermann
Telefon: 0211 4566-288
Telefax: 0211 4566-456
jens.niermann@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



LEADER-Förderung in Nordrhein-Westfalen (2014-2020)

Plausibilisierung von Kostenpositionen im Rahmen der Antragstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 48 Abs. 2 e) der VO (EU) Nr. 809/2014 (Durchführungsverordnung) sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungskontrolle der Projektanträge die geltend gemachten Kosten auf Ihre Plausibilität zu überprüfen.

Diese Überprüfung der Kostenplausibilität kann grundsätzlich auf drei verschiedene Arten alternativ durchgeführt werden:

1. Vergleich mit Referenzkosten,
2. Vergleich verschiedener Angebote,
3. Testierung der Kostenplausibilität durch einen Bewertungsausschuss.

Dabei bitte ich für den Maßnahmenbereich LEADER um Beachtung folgender Hinweise:

Zu 1. Vergleich mit Referenzkosten

Die Plausibilisierung von Kostenpositionen eines Förderantrages kann u.a. anhand von branchenüblichen bzw. allgemein anerkannten Referenzkosten vorgenommen worden. In der Regel sind die veranschlagten Positionen dabei mit Referenzwerten für vergleichbare Leistungen abzugleichen.

Bei gleichförmigen Fördergegenständen kann die Bewilligungsbehörde auch auf ihr zugängliche Referenzwerte aus anderen Förder- bzw. sonstigen Verwaltungsverfahren zurückgreifen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen des Antragsprüfvermerks zu dokumentieren.

Die vorgenannte Art der Kostenplausibilisierung kommt u.a. für Maßnahmen in Betracht, die aufgrund der HOAI plausibilisiert werden können. Darüber hinaus kommt sie neben anderen möglichen Anwendungsfällen für Baukosten in Betracht, sofern eine Kostenermittlung nach DIN 276 vorliegt und eine Plausibilisierung über branchenübliche



und aktuelle Richtwerte für Bausummen und -massen (z. B. BKI) möglich ist.

Seite 3 von 6

Zu 2. Vergleich verschiedener Angebote:

Die Plausibilität der veranschlagten Kosten kann auch im Rahmen eines direkten Preisvergleichs verschiedener Anbieter durchgeführt werden. Hierzu sind als Anlage zum Zuwendungsantrag (abhängig von der Höhe der veranschlagten Kosten für die jeweilige Kostenpositionen) mehrere Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen:

- ab 500,- Euro: Vorlage von zwei Plausibilisierungsunterlagen
- ab 10.000,- EURO: Vorlage von drei Plausibilisierungsunterlagen

Werden Angebote als Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt, können diese, soweit im Projektverlauf eine Markterkundung im vergaberechtlichen erforderlich sein sollte, nur dann als Vergleichangebote herangezogen werden, wenn hierfür die entsprechende Anzahl an Angeboten in enger zeitlicher Nähe und mit gleichen inhaltlichen Anforderungen eingeholt wird.

Bei Kostenpositionen unter 500,- Euro kann in der Regel auf die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen verzichtet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass Produkte/Dienstleistungen dieser Größenordnung innerhalb der normalen Erfahrungswelt der mit der Verwaltungskontrolle beauftragten Beschäftigten liegen. Sieht sich die Bewilligungsbehörde aufgrund der Besonderheit der Produkte/Dienstleistungen nicht in der Lage, die Kostenplausibilität ohne die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen zu beurteilen, kann sie auch bei Kostenpositionen unter 500,- Euro auf die Vorlage von entsprechenden Unterlagen bestehen.

Im Hinblick auf die erforderliche Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen können im Ausnahmefall auch nachgewiesene schriftliche Absagen angerechnet werden; dabei sollte die Zahl von zwei Plausibilisierungsunterlagen in der Regel nicht unterschritten werden.

Abweichungen von der Mindestzahl der vorzulegenden Plausibilisierungsunterlagen können in Anlehnung an § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV im Ausnahmefall auch dann zugelassen werden, wenn nachweislich nur



ein einzelner Anbieter für die Erbringung der jeweils in Rede stehenden Leistung in Frage kommt.

Seite 4 von 6

Als Plausibilisierungsunterlagen kommen neben formellen Angeboten auch formlose Preisabfragen in schriftlicher Form, aktuelle Preislisten von Herstellern/Anbietern, dokumentierte Angebotspreise aus Print- und Onlinemedien sowie vergleichbare Unterlagen in Betracht, soweit aus Ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale, der Anbieter, der Preis sowie die zeitliche Aktualität (nicht älter als 3 Jahre) ersichtlich sind. Sollte zusätzlich eine Markterkundung im vergaberechtlichen Sinne erforderlich sein, sind diese Unterlagen hierfür allerdings in der Regel nicht geeignet.

Um die Vergleichbarkeit verschiedener Plausibilisierungsunterlagen zu gewährleisten, sollten diese in ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen im Hinblick auf die Verwendung im Projekt bzw. ihren Beitrag zum Verwendungszweck vergleichbar sein – eine vollkommene Übereinstimmung aller technischen Spezifikationen ist zum Zwecke der Kostenplausibilisierung (im Gegensatz zu einer etwaigen vergaberechtlichen Beurteilung) nicht zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass für die Beurteilung der Plausibilität einzelner Kostenpositionen nicht in allen Fällen die günstigste, sondern ggf. die wirtschaftlichste Plausibilisierungsunterlage herangezogen werden sollte. In einem solchen Fall hat der Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen. Dabei gilt: je größer der Preisunterschied zum günstigsten Angebot ausfällt, umso stichhaltiger und ausführlicher sollte die entsprechende Begründung sein.

Zu 3. Bewertungsausschuss:

Die Einrichtung eines landesweiten Bewertungsausschusses erscheint aufgrund der Heterogenität der potentiell zu begutachtenden Sachverhalte und Kostenarten sowie auch mangels entsprechender Verwaltungsstrukturen derzeit nicht sachgerecht und realisierbar.

Den Bewilligungsbehörden bleibt es unbenommen, entsprechende Strukturen für ihren Zuständigkeitsbereich in Absprache mit der EU-Zahlstelle einzurichten; solche Gremien sollten in diesem Fall die not-



wendige Sachkenntnisse durch entsprechende personelle Besetzung aufweisen, um die Angemessenheit der Kosten jeweils kompetent beurteilen zu können.

Seite 5 von 6

Weitere allgemeine Hinweise zur Überprüfung der Kostenplausibilität:

- Für die Beurteilung der Kostenplausibilität sollen einzelne zu beschaffende Gegenstände bzw. zu beauftragende Dienstleistungen im Kostenplan zu sinnvollen Kostenpositionen zusammengefasst und aggregiert werden, soweit dies im Geschäftsverkehr nicht unüblich ist und der Förderzweck für die Bewilligungsbehörde hinreichend deutlich bestimmbar bleibt.
- Soweit auf ältere Referenzwerte bzw. Plausibilisierungsunterlagen (max. 3 Jahre vor Datum der Antragstellung) zurückgegriffen wird, kann für die Plausibilisierung der Kostenpositionen ein jährlicher Aufschlag von 1% (max. 3%) vorgenommen werden.
- Da im Rahmen der vorstehend beschriebenen Prüfung allein die Plausibilität und Angemessenheit der veranschlagten Kosten, nicht aber wettbewerbsrechtliche oder sonstige Erwägungsgründe aus dem Bereich des Vergaberechts im Fokus der Betrachtung stehen, hat die Bewilligungsbehörde ein weites pflichtgemäßes Ermessen bei der Beurteilung, ob vorgelegte Referenzwerte, Unterlagen und Nachweise die im Antrag aufgeführten Kostenpositionen der Höhe nach hinreichend plausibilisieren.
- Es steht den Bewilligungsbehörden - insbesondere im Hinblick auf aktuell mit einer Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgestatteten Projekten - frei, die Kostenplausibilität eigenverantwortlich in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Im Regelfall ist dies jedoch Aufgabe der Zuwendungsempfänger und bereits im Rahmen der Antragstellung von diesen zu leisten.



Ich bitte die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen ab sofort für alle neu zu bewilligenden Fördermaßnahmen im Bereich LEADER zu berücksichtigen.

Seite 6 von 6

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Kostenplausibilisierung im vorstehenden Sinn die Beachtung etwaiger vergaberechtlicher Vorgaben des Zuwendungsbescheides nicht obsolet macht – im besten Fall können aber Synergieeffekte erreicht werden, sofern etwa vergaberechtliche Formvorgaben an Angebote bereits im Rahmen der Kostenplausibilisierung beachtet werden und ein entsprechender zeitlicher Zusammenhang besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schaloske